



### **Schriftliche Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen - Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“ (BT-Drucksache 20/4310)**

Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2023  
Sachverständiger für die Gewerkschaft der Polizei (GdP): Sven Hüber, Stellvertretender Bundesvorsitzender

#### **Vorbemerkung**

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt, dass sich der Deutsche Bundestag mit den derzeitigen Entwicklungen des Klimaaktivismus sowie von im Namen dessen begangener Gesetzesübertretungen auseinandersetzt. Seit einiger Zeit führen Gruppierungen aus dem Bereich des Klimaaktivismus öffentliche Aktionen durch, die in Teilen nicht mehr vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit umfasst sind. Im Zeitverlauf der letzten Monate ist eine stetige Radikalisierung der Handelnden und ihrer gewählten Aktionsmittel feststellbar. Immer öfter werden auch Straftaten begangen, die zum Teil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich bringen und teilweise auch keinen Halt vor bedeutenden Kulturgütern machen. Aus unserer Sicht ist daher angezeigt, dass der Staat geschlossen auftritt und den rechtsbrechenden Teilen der Klimabündnisse, die die grundgesetzlich geschützten Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit verlassen, konsequent Grenzen aufgezeigt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass durch den vorliegenden Antrag auch die grundsätzliche Frage von Verbesserungsmöglichkeiten der Reaktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats angesichts der derzeitigen Herausforderungen aufgerufen wird. Feststellbar ist, dass unsere Kolleg:innen bei der Polizei ebenso wie die Beschäftigten im Bereich der Justiz und bei den Staatsanwaltschaften – mitverursacht durch die rechtsstaatliche Bearbeitung von im Zusammenhang mit den o. g. Manifestationen des Klimaaktivismus stehenden Tätigkeiten – enorm hoher zusätzlicher Arbeitsbelastung ausgesetzt sind. Allein für Berlin beläuft sich die Zahl der Einsatzstunden, die unsere Kolleg:innen der Berliner Landespolizei im Zusammenhang mit den Aktionen der so genannten Klimagruppe „Letzte Generation“ geleistet haben mit Stand Januar 2023 auf 233.000 Einsatzstunden. 756 Tatverdächtige wurden polizeilich festgestellt, 2.700 Strafanzeigen gestellt und 761 Vorgänge ermittelt, erhebliche Kosten entstehen hierbei. Diese Zusatzbelastung trifft dabei auf eine bundesweit ohnehin angespannte Personal- und Arbeitssituation bei Justiz und Polizei.

Auch daher ist es angebracht, über Möglichkeiten zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit des Staates angesichts der derzeitigen in Teilen illegalen Aktionsformen von Teilen der Klimagruppen zu reden.

#### **Zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion**

Bei der wie im vorliegenden Antrag vorgeschlagenen Anpassung strafrechtlicher Normen anhand konkreter, aktueller Beispiele aus der gegenwärtigen Praxis erscheint es nach unserer Auffassung –

wie immer in solchen Fällen – angebracht, grundsätzlich zurückhaltend vorzugehen. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht insbesondere, die Erforderlichkeit und zu erwartende Wirksamkeit von Gesetzesverschärfungen im Wege der Ausweitung von Tatbeständen oder durch Anhebung von Mindeststrafen eingehend zu hinterfragen sowie mögliche intendierte und unintendierte Konsequenzen der Gesetzesänderungen kritisch zu evaluieren.

Dies kann verhindern, dass unverhältnismäßige, untaugliche oder nicht notwendige Gesetzesänderungen – zumal Verschärfungen – zu Stande kommen. Und es kann dafür sorgen, dass sich unerwünschte Folgen von an konkreten realweltlichen Sachverhalten aufgehängten Gesetzesänderungen nicht erst – wie etwa bei der letzten aus Sicht der GdP in der Konsequenz überzogenen Änderung des § 184b StGB geschehen – in der späteren Rechtsanwendungspraxis zeigen, die dann im Nachgang wieder zu korrigieren wären.

### **Erforderlichkeit und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Gesetzesverschärfungen zur Reaktion auf aktuelle Klimaproteste**

- I. Die grundsätzliche Haltung des vorliegenden Antrags erweckt den – unzutreffenden (!) – Eindruck, dass bestimmte aktuell vermehrt von Aktivist:innen vorgenommene Handlungen, vor denen die Bürger:innen der Intention des Antrags nach ‚besser geschützt‘ werden sollen,<sup>1</sup> nicht nach geltendem Strafrecht verboten seien, beziehungsweise, dass keine rechtliche Grundlage für staatliches Einschreiten gegen sie bestünde. Wäre dem so, so läge aus unserer Sicht in der Tat eine Gesetzeslücke vor, die eine **tatbestandliche Erweiterung des Strafrechts** rechtfertigen könnte.

Sowohl die Erfahrung mit der Bearbeitung der aktuellen Manifestationen des Klimaaktivismus durch die Kolleg:innen von Staatsanwaltschaften und Gerichten als auch deren polizeiliche Bearbeitung stellen sich für uns jedoch so dar, dass offensichtlich keine wesentliche Gesetzeslücke vorliegt, die es ad hoc zu schließen gelten würde:

- a. Immerhin liegen aus dem Bundesgebiet bereits mehrere Urteile vor, die aufzeigen, dass insbesondere auch bestimmte Formen des so genannten „Festklebens“ auf öffentlichen Straßen nicht mehr vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit umfasst sind. Bereits nach der derzeitigen Ausgestaltung des § 240 StGB können diese Handlungen als Nötigung strafbar sein. Abhängig von der individuellen Fallgestaltung könnten diese nach unserer Auffassung unter Umständen – auch aktuell schon nach geltendem Recht – als besonders schwerer Fall gem. § 240 Absatz 4 StGB gewertet werden. Eine Wertung dessen obliegt – aus unserer Sicht richtigerweise – den Gerichten.

Die ausdrückliche Aufnahme eines wie oben aufgeführten Regelbeispiels für das Vorliegen eines besonders schweren Falls von Nötigung, die in **II.2** des Antrags vorgeschlagen wird, halten wir u. a. aus diesem Grund für abdingbar. Gleiches gilt für die Aufnahme der unter **II.3** des Antrags vorgeschlagenen Änderung des § 315b StGB.

---

<sup>1</sup> Insbesondere gemeint ist hier: „mutwillige[...] Blockaden öffentlicher Straßen“ (II.1) und „Beeinträchtigungen der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst“ (II.1).

Wichtiger als eine Verschärfung der Gesetze ist aus unserer Sicht, dass die das Recht anwendenden Gerichte – ebenso wie Polizei und Staatsanwaltschaften – personell sowie hinsichtlich der Ausstattung in die Lage versetzt werden müssen, sicherzustellen, dass Täter:innen, wie von der Antragstellerin unter **II.1** intendiert, „zukünftig härter und vor allem zeitnäher“ bestraft werden können. Wichtigster Baustein zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit des Staates angesichts der derzeitigen in Teilen illegalen Aktionsformen von Teilen der Klimagruppen ist unserer Ansicht nach, beim Bund und in den Ländern kräftig in unsere Justiz und unsere Polizei, in den Schutz und die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten sowie insbesondere in eine bessere Personal- und Sachausstattung zu investieren. Dies würde den Rechtsanwender:innen den konsequenten Umgang mit den – tatbestandlich grundsätzlich hinreichenden – geltenden Normen des Strafrechts erleichtern.

- b. Dass die Polizei in Fällen des so genannten „Festklebens“ von Aktivist:innen auf öffentlichen Straßen bereits nach geltendem Recht, u. a. zur Gefahrenabwehr, tätig werden darf – und somit auch insoweit kein Zweifel an der Reaktionsfähigkeit des Staates, insbesondere zur Gefahrenabwehr, zum Schutz von durch aktivistische Handlungen beeinträchtigten Rechten Dritter ebenso wie der Rechte der Aktivist:innen selbst sowie zur Sicherstellung der Strafverfolgung beim Vorliegen des Anfangsverdachts auf begangene Straftaten, bestehen kann – stellen unsere Kolleg:innen der Polizei bundesweit zur Zeit beinahe tagtäglich, hochprofessionell und trotz hoher Arbeitsbelastung unermüdlich unter Beweis.

Die Eingriffsbefugnisse zur Gefahrenabwehr ergeben sich dabei in aller Regel aus den einschlägigen Normen der jeweils anzuwendenden Polizeigesetze. Es ist für uns weder ersichtlich, wie die vorgeschlagenen Änderungen im Strafrecht, insbesondere die unter **II.2** des Antrags aufgeführten, hier grundsätzliche Verbesserungen oder auch nur Veränderungen hervorbringen würden, noch dass es dieser hierfür grundsätzlich bedürfe.

Ein ‚besserer Schutz‘, den der Antrag intendiert, lässt sich unserer Ansicht nach eher nicht durch Anpassung von Strafrechtsnormen erreichen. Was aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang vordringlicher und zielführender ist und – auch aus grundsätzlichen Überlegungen heraus – zwingend geboten wäre, ist die rasche Einführung eines bundesweiten Mustergesetzes bezüglich gefahrenabwehrrechtlicher Eingriffsermächtigungen und die Harmonisierung polizeirechtlicher Befugnisnormen.

- c. Für Fälle in denen Polizist:innen oder Feuerwehr- und Rettungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert werden, hält das geltende Recht entsprechende Normen bereit, die es gilt, im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren zeitnah und konsequent auch anzuwenden.

**II.** Auch die **Notwendigkeit einer Anhebung von Mindeststrafen bzw. die Ausweitung des Strafmaßes**, insbesondere durch eine mögliche Einarbeitung der vorgeschlagenen Formulierungen unter **II.2** bzw. **II.3** des vorliegenden Antrags in die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches, sehen wir derzeit nicht.

- a. Zum einen zeigt die juristische Praxis, dass das im Gesetz ohnehin bereits vorgesehene Strafmaß jeweils nicht ausgeschöpft wird. Es bestünde nach unserer Einschätzung mithin bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen empfindlich hohe Strafen zu verhängen. Dafür bedarf es keiner gesetzgeberischer

Anpassung des Strafmaßes, sondern einer entsprechenden verhältnismäßigen und am konkreten Einzelfall ausgerichteten Rechtsanwendung durch Staatsanwaltschaft und unabhängige Gerichte. Wichtig ist aus Sicht der GdP, dass Richtersprüche angesichts dessen schnell ergehen und konsequent sowie nachvollziehbar sind. Auch hier gilt entsprechend das, was bereits oben zur Wichtigkeit einer entsprechenden Personal- und Sachausstattung ausgeführt wurde.

- b. Überdies weisen zentrale kriminologische Erkenntnisse darauf hin, dass Strafverschärfungen zwar einem emotionalen Reflex in Teilen der Bevölkerung Rechnung tragen können. Jedoch sind diese erfahrungsgemäß nur in bestimmten Fällen erfolgsversprechend und somit auch nur dort anzustreben.
  - i. Harte Strafen für sich genommen bewirken grundsätzlich nur in bestimmten Kontexten eine Abschreckung – und dies gilt umso mehr vor dem aktuell diskutierten Hintergrund der so genannten Klimagruppe „Letzte Generation“. Das wissen wir aus polizeilicher Erfahrung ebenso wie aus der Forschung. Besserer Schutz, wie von der Antragstellerin intendiert, lässt sich hierüber also eher nicht erreichen. Im Übrigen ist das deutsche Rechtssystem auf Resozialisierung und nicht auf Abschreckung ausgerichtet.
    1. Der letztgenannte Gedanke begründet sodann auch unsere kritische Haltung zur unter **II.5** vorgeschlagenen de facto Abschaffung der Möglichkeit der gerichtlichen Verhängung von Kettenbewährungsstrafen.
    - ii. Ob die illegalen Handlungen, die den unter **II.2** des vorliegenden Antrags beschriebenen entsprechen, so zu werten sind, dass sie sich durch eine besondere Verwerflichkeit auszeichnen – was aus unserer Sicht einen potenziellen Rechtfertigungsgrund für eine Erhöhung der gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen darstellen könnte – steht allein schon aufgrund ihrer jeweiligen sachlich nahen Verbindung zu legalen, den demokratischen Rechtsstaat konstituierenden Verhaltensweisen, insbesondere solchen, die vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit umfasst sind, vorliegend im Zweifel.

## **Auswirkungen ausgewählter Vorschläge des Antrags**

Eine Ausgestaltung des Nötigungstatbestandes in der unter **II.2** des vorliegenden Antrags vorgeschlagenen Form läuft nach unserem Eindruck Gefahr, in erheblichem Maße in die Versammlungsfreiheit einzugreifen. Wären, wie vorliegend vorgeschlagen, zukünftig alle Täter:innen mit Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren zu bestrafen, „die eine große Zahl von Menschen durch ihre Blockaden nötigen“ – etwa weil ihre Handlungen „zu langen Staus“ führen – könnte das den Raum, der zur Wahrnehmung des grundgesetzlich geschützten Demonstrationsrechts verbleibt, entscheidend einschränken.

Als Polizeibeschäftigte wissen wir nur allzu gut aus beinahe täglicher Erfahrung, dass auch legale, friedliche Versammlungen – angemeldete ebenso wie Spontandemonstrationen – regelmäßig zu blockierten Straßen und auch Verkehrsstaus führen. Die in **II.2** des vorliegenden Antrags vorge-

schlagene Regelung könnte unserer Einschätzung nach somit nicht die von der Antragstellerin intendierte Stärkung des demokratischen Rechtsstaats und einen ‚besseren Schutz‘ der Menschen hierzulande zur Folge haben, sondern das genaue Gegenteil bewirken. Es steht zu befürchten, dass die Zulässigkeit friedlichen Protests erheblich eingeschränkt werden würde.

Vor einer – sicherlich ungewollten – möglichen derartigen Beschneidung des verfassungsrechtlich verbrieften Demonstrationsrechts warnen wir eindrücklich. Und zwar als Gewerkschafter:innen, die zur Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich geschützten Rechte auch auf das Einflussmittel des friedlichen Protests zur kollektiven Meinungskundgebung angewiesen sind, ebenso wie als Vertreter:innen von Beschäftigten, die sich dem Schutz der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung, zu deren fundamentalem Kernbereich die garantierte Meinungs- und Versammlungsfreiheit gehört, beruflich verpflichtet haben.

## **Fazit**

Zusammengefasst können wir die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Verabschiedung der im vorliegenden Antrag – insbesondere den unter II.2 und II.3 vorgeschlagenen Strafrechtsverschärfungen – nicht erkennen. Weder besteht nach unserer Einschätzung eine relevante Gesetzeslücke, die es nun ad hoc zu schließen gelten würde, noch trifft es aus unserer Sicht zu, dass der Strafraum, der zur Ahndung der in Rede stehenden Straftaten zur Verfügung steht, die im Namen des Klimaaktivismus begangen werden, sich aus unserer Sicht als systematisch unzureichend erweisen würde. Zudem blieben auch die Handlungsspielräume der Polizei zur Bearbeitung der aktuellen Manifestationen des Klimaaktivismus von den vorgeschlagenen Strafrechtsänderungen weitgehend unberührt. Entschieden warnen wir als Gewerkschaft der Polizei zudem vor einer möglichen Beschneidung von verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechten, insbesondere der Versammlungsfreiheit, die eine etwaige Änderung des Strafrechts entlang von im vorliegenden Antrag enthaltener Formulierungsvorschläge zur Konsequenz haben könnte.